

DER LANDRAT

Helmstedter Regionalmanagement - HRM	DRUCKSACHE	
Az.: HRM	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 05.10.2020	130	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Betriebsausschuss HRM	27.10.2020	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	30.10.2020	☐	☒			
☒ Kreistag	09.12.2020	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):							HRM
Gefertigt:		Beteiligt:				Landrat	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
HRM2		HRM-BL				Gez. Radeck	
Gez.		Gez.					
Finke		Goebel					

Betreff:

Beschluss über den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement - HRM

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement – HRM wird gemäß Anlage 1 dieser Vorlage beschlossen.

Vorlage	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr.	Jahr
(Fortsetzungsblatt)	130	2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Am 07.06.2017 hat der Kreistag die Gründung des Eigenbetriebs Helmstedter Regionalmanagement – HRM zum 09.06.2017 beschlossen.

Der Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement – HRM ist ein Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes und Sondervermögen des Landkreises Helmstedt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und die Betriebssatzung des Eigenbetriebs.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Helmstedter Regionalmanagement – HRM erfolgt nach den Vorschriften des NKR/Doppik.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement - HRM wurde am 27.05.2020 durch den Betriebsleiter Herrn Dr. Alexander Goebel bestätigt.

Der Jahresabschluss 2017 wurde am 08.10.2020 vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Der Jahresabschluss 2017, der Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Landrates zum Jahresabschluss sind als Anlagen beigefügt.

BERICHT
über die Erstellung des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2017

Helmstedter Regionalmanagement - HRM -

Poststraße 3
38350 Helmstedt

FREISTEDT & KÜSTERMANN
Partnerschaft · Steuerberatungsgesellschaft

38350 Helmstedt
Dr.-Heinrich-Jasper-Str. 8a
Telefon 05351/5440
Fax 05351/544100
e-mail:kanzlei@freistedt-kuestermann.de

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag	2
B. Auftragsdurchführung	2
C. Rechtliche Verhältnisse	3
D. Steuerliche Verhältnisse	4
E. Entwicklung der Vermögens-und Kapitalstruktur	4
F. Entwicklung der Ertragslage	5
G. Bescheinigung	6
H. Anlagen	7
Ergebnisrechnung	
Finanzrechnung	
Bilanz	
Anhang	
Rechenschaftsbericht	
Anlagenübersicht	
Forderungsübersicht	
Schuldenübersicht	
Rückstellungsübersicht	

A. Auftrag

Die Betriebsleitung der

Helmstedter Regionalmanagement - HRM -

- nachfolgend auch Gesellschaft genannt -

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss auf den 31.12.2017 unter Einbeziehung der Buchführung zu erstellen.

Der Betrieb ist ein Eigenbetrieb des Landkreises Helmstedt. (Sondervermögen des Landkreises gem. § 130 NKomVG). Gemäß § 6 der Betriebssatzung vom 09.06.2017 erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes HRM nach NKR / Doppik, auf der Basis NKomVG / KomHKVO.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Basis der von uns geführten Bücher und der erforderlichen Inventuren sowie der eingeholten Auskünfte zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussbestandteile zu erstellen.

Der von uns erstellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang ist als Anlage beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" zugrunde.

B. Auftragsdurchführung

Wir haben den Auftrag - mit Unterbrechungen - im Februar und April 2020 mit Unterbrechungen in unseren Büroräumen durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Erstellungsarbeiten war die vom Landkreis Helmstedt erstellte Finanzbuchhaltung 2017 der Gesellschaft.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere des NKomVG / KomHKVO.

Zum Zwecke der Erstellung wurden uns die Buchhaltungsunterlagen, die entsprechenden Belege, Kontoauszüge sowie das relevante Akten- und Schriftgut der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung bzw. deren Beauftragten und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

C. Rechtliche Verhältnisse

Firma:

Helmstedter Regionalmanagement - HRM -

Rechtsform:

Eigenbetrieb des Landkreis Helmstedt

Sitz:	Helmstedt
Anschrift:	Poststraße 3, 38350 Helmstedt
Gründung am:	09.06.2017
Betriebssatzung :	vom 09.06.2017
Gegenstand des Unternehmens:	Gestaltung Strukturwandel Braunkohlerevier Helmstedt
Geschäftsjahr:	9. Juni bis 31. Dezember
Stammkapital:	25.000,-
Gesellschafter:	Landkreis Helmstedt
Betriebsleitung:	Dr. Alexander Goebel

D. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt: Helmstedt
Steuernummer: 28/200/03650
anhängige Verfahren: keine

E. Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur

Vermögensstruktur

	Bilanz zum 31.12.2017		Bilanz zum 31.12.2016		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Sachanlagen	5,2	3,8	0,0	0,0	5,2	-
Ford. u. so. Vermögensgegenstände	5,5	4,1	0,0	0,0	5,5	-
Flüssige Mittel/Wertpapiere	125,0	92,2	0,0	0,0	125,0	-
Summe Aktiva	135,6	100,0	0,0	0,0	135,6	-

Kapitalstruktur

	Bilanz zum 31.12.2017		Bilanz zum 31.12.2016		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
PASSIVA						
Eigenkapital	25,0	18,4	0,0	0,0	25,0	-
Rückstellungen	3,5	2,6	0,0	0,0	3,5	-
Sonstige Verbindlichkeiten	21,3	15,7	0,0	0,0	21,3	-
Rechnungsabgrenzungsposten	85,9	63,3	0,0	0,0	85,9	-
Summe Passiva	135,6	100,0	0,0	0,0	135,6	-

F. Entwicklung der Ertragslage

	09.06. bis 31.12.2017		2016		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Rohergebnis	19,6	100,0	0,0	0,0	19,6	-
- Personalaufwand	5,5	28,1	0,0	0,0	5,5	-
- Abschreibungen	0,3	1,5	0,0	0,0	0,3	-
- sonst.betriebl.Aufwand	13,8	70,4	0,0	0,0	13,8	-
Jahresergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-

G. Bescheinigung

An die Helmstedter Regionalmanagement -HRM-:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - der Helmstedter Regionalmanagement - HRM - für das Geschäftsjahr vom 09.06.2017 bis 31.12.2017 unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung auf Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von dem Eigenbetrieb geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz, Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Helmstedt, den 07. Mai 2020

FREISTEDT & KÜSTERMANN
Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kaufmann
Andreas Freistedt
Steuerberater

H. Anlagen

Ergebnisrechnung

Finanzrechnung

Bilanz

Anhang

Rechenschaftsbericht

Anlagenübersicht

Forderungsübersicht

Schuldenübersicht

Rückstellungsübersicht

Ergebnisrechnung 2017

Währung EUR

Rubri- kennr.	Beschreibung	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	nachrichtlich Veränderung -Euro-
	Ordentliche Erträge			
01	Steuern und ähnliche Abgaben			
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		19.601,69	19.601,69
	Zuweisungen vom Land			
	Zuschüsse vom Landkreis		19.601,69	19.601,69
03	+ Auflösungsbeträge aus Sonderposten			
04	+ sonstige Transfererträge			
05	+ öffentlich rechtliche Entgelte			
06	+ privatrechtliche Entgelte			
07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen			
08	+ Zinsen und ähnliche Erträge			
	Dividenden			
	Zinsen			
09	+ aktivierte Eigenleistungen			
10	+/- Bestandsveränderungen			
11	+ sonstige ordentliche Erträge			
12	= Summe ordentliche Erträge		19.601,69	19.601,69
	Ordentliche Aufwendungen			
13	Aufwendungen für aktives Personal		-5.502,56	-5.502,56
	Bezüge Angestellte		-4.314,86	-4.314,86
	Versorgungskasse		-291,19	-291,19
	Honorare (Dozenten)			
	Sozialaufwand		-896,51	-896,51
	Zuf./Inanspruchnahme Personalrückst., Sonstiges			
14	+ Aufwendungen für Versorgung			
15	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-480,69	-480,69
	Instandhaltung/ Reparaturen BGA			
	Miete / Leasing			
	Strom			
	Heizung			
	Wasser/Abwasser			
	Abfall			
	Gebäudereinigung			
	Gebäudeversicherung			
	EDV-Support		-232,00	-232,00
	Erwerb von VG, Soft-/Hardware <=150€		-248,69	-248,69
	Fortbildung			
	Fahrt- /Reisekosten			
	Werbekosten			
	Bewirtung/Aufmerksamkeiten			

Rubri- kennr.	Beschreibung	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	nachrichtlich Veränderung -Euro-
	Dienstleistungen von Dritten			
	sonst. betriebl. Aufwand			
16	+Abschreibungen		-67,73	-67,73
17	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
18	+ Transferaufwendungen			
	Zuwendungen übrige Bereiche			
19	+ sonstige ordentliche Aufwendungen		-13.550,71	-13.550,71
	Beiträge			
	Kostenerstattungen an Landkreis		-10.050,71	-10.050,71
	Bürobedarf			
	Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur			
	Porto, Versand			
	Telefon/Telefax			
	Nebenkosten des Geldverkehrs			
	Abschluss- u. Prüfungskosten			
	Zuführung Rückstellung Abschlusskosten		-3.500,00	-3.500,00
	Rechts- u. Beratungskosten			
	Qualitätssicherung			
	Reisekosten Dienstreisen			
	Verwaltungs- u. Geschäftsbedarf			
	Kosten der Vollstreckung			
	Versicherungen (Personen)			
20	Summe ordentliche Aufwendungen		-19.601,69	-19.601,69
21	Ordentliches Ergebnis			
22	Außerordentliche Erträge			
	Erlöse aus Verkäufen von Vermögensgegenständen			
	Periodenfremde Erträge			
23	Außerordentliche Aufwendungen			
	Abgang von VG			
	Periodenfremder Aufwand			
24	Außerordentliches Ergebnis			
25	Jahresergebnis		0,00	0,00
26	Summe der Jahresfehlbeträge aus VJ gem § 2 Abs. 6 KomHKVO			

Filter
Datumsfilter 01.01.17..31.12.17

Währung	EUR	Beschreibung	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+) weniger (-)
Rubrikennr.						
01		Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
02		Steuern und ähnliche Abgaben				
03		+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen			99.960,00	-99.960,00
04		+ sonstige Transferleistungen				
05		+ öffentlich-rechtliche Entgelte				
06		+ privatrechtliche Entgelte				
07		+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
08		+ Zinsen u. ähnliche Einzahlungen				
09		+ Einzahlungen aus der Veräußerung geringw. VG				
10		+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen				
		= Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			99.960,00	-99.960,00
11		Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
12		Auszahlungen für aktives Personal				
13		+ Auszahlungen für Versorgung				
14		+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen				
15		+ Zinsen und ähnliche Auszahlungen				
16		+ Transferauszahlungen				
17		+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen				
		= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			99.960,00	-99.960,00
18		Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit				
19		Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
20		Zuwendungen für Investitionstätigkeit				
21		+ Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit				
22		+ Veräußerung von Sachvermögen				
23		+ Veräußerung von Finanzvermögensanlagen				
24		+ sonstige Investitionstätigkeit				
		= Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
25		Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
26		Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
27		+ Baumaßnahmen				
28		+ Erwerb von beweglichen Sachvermögen				
29		+ Erwerb von Finanzvermögensanlagen				
30		+ Aktivierbare Zuwendungen				
31		+ Sonstige Investitionstätigkeit				
		= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
32		Saldo aus Investitionstätigkeit			99.960,00	-99.960,00
33		Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag				
34		Einf-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
35		Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten u. inneren Darlehen				
36		Auszahlungen für die Tilgung von Krediten u. Rückz. innerer Darlehen				
		= Saldo aus Finanzierungstätigkeit			25.000,00	-25.000,00
38		haushaltswirksame Einzahlungen				
39		haushaltswirksame Auszahlungen			25.000,00	-25.000,00
40		Saldo aus haushaltswirksamen Vorgängen				
41		+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres			124.960,00	-124.960,00
42		= Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel) am Ende des Jahres				

Bilanz des HRM (Helmstedter Regionalmanagement) zum 31.12.2017

A K T I V A		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	P A S S I V A		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1.0	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1.0	Nettoposition	0,00	25.000,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00	1.1	Reinvermögen	0,00	25.000,00
				1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	0,00	0,00
2.0	Sachvermögen	0,00	5.187,00	1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
2.2	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.7	Büro- u. Geschäftsausstattung	0,00	5.187,00	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
2.9	Anzahlungen/Anlagen im Bau	0,00	0,00				
3.0	Finanzvermögen	0,00	5.502,56	2.0	Schulden	0,00	21.288,69
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00	2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen an verb. Unternehmen	0,00	0,00	2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	21.288,69
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00				
3.8	Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	3.0	Rückstellungen	0,00	3.500,00
3.9	Durchl. Posten u. sonst. Vermögensgegenstände	0,00	5.502,56	3.2	Rückstellungen f. Altersteilzeit u. ähnl. Maßnahmen	0,00	0,00
				3.8	Andere Rückstellungen	0,00	3.500,00
4.0	Liquide Mittel	0,00	124.960,00	4.0	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	85.860,87
5.0	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00				
	Summe AKTIVA	0,00	135.649,56		Summe PASSIVA	0,00	135.649,56

Göbel
Betriebsleiter

Anhang zum 31. Dezember 2017

I. Angaben zur Identifikation des Unternehmens

Firma: Helmstedter Regionalmanagement- HRM

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung des NkomVG / KomHKVO , der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert bewertet.

Die Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt

IV. Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Das Reinvermögen beträgt 25.000,- Euro. Es hat sich im Verlauf des Berichtsjahres nicht verändert.

Die Rückstellungen betragen 3.500,- Euro und betreffen die Kosten der Jahresabschlusserstellung und der Jahresabschlussprüfung.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Anlagen im Bau befinden sich nicht im Bestand.

Bauvorhaben sind nicht geplant.

In der passiven Rechnungsabgrenzung ist ein Zuschuss in Höhe von 85.860,87 Euro bilanziert , der auf die Zeit nach dem Bilanzstichtag entfällt.

Die Löhne und Gehälter betrugen im Berichtsjahr 4.314,86 Euro , die sozialen Abgaben 896,51 Euro , der Beitrag zu Versorgungskassen 291,19 Euro.

V. Sonstige Angaben

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr und sind nicht gesichert.

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer betrug 2.

Für 2017 ist auf die Aufstellung eines Wirtschaftsplans verzichtet worden, da die eigentliche Betriebstätigkeit erst mit Besetzung der Betriebsleiterstelle zum 01.04.2018 aufgenommen wurde. Die erforderlichen Finanzmittel wurden aus dem laufenden Kreishaushalt 2017 finanziert.

Der Betriebsleiter ist Herr Dr. Alexander Goebel.

Helmstedt, den



Helmstedter Regionalmanagement Poststraße 3 • 38350 Helmstedt

Helmstedter Regionalmanagement

Poststraße 3 • 38350 Helmstedt

Telefon 05351 523 534-0

info@he-rm.de • www.helmstedt-vision.de

Ihr Ansprechpartner:

Alexander Goebel

Durchwahl: 05351/523 534-40

Email: alexander.goebel@he-rm.de

05.05.2020

Rechenschaftsbericht Helmstedter Regionalmanagement (HRM) 2017

Bedingt durch die vorzeitige Stilllegung des Braunkohlekraftwerks Buschhaus im Zuge des Strommarktgesetzes erhält der Landkreis Helmstedt für den Zeitraum vom 01.05.2017 bis zum 30.06.2020 eine Zuwendung in Höhe von 899.640 EUR aus Bundes- und Landesmitteln zur Durchführung des GRW-Experimentierprojektes "Nachhaltige Gestaltung des Strukturwandels im Braunkohlerevier Helmstedt". Der Landkreis Helmstedt ist mit einem Eigenanteil von 10% (99.960 EUR) an der Finanzierung des Förderprojektes beteiligt.

Aus diesem Grund wurde der Eigenbetrieb „Helmstedter Regionalmanagement (HRM)“ durch den Kreistagsbeschluss vom 07.06.2017 am 09.06.2017 mit einem Stammkapital von 25.000 EUR gegründet. Zweck der Gesellschaft ist ebendiese nachhaltige Gestaltung des Strukturwandels im Braunkohlerevier Helmstedt.

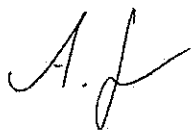
Die Organisationsform eines kommunalen Eigenbetriebes wurde in Abstimmung des Landkreises Helmstedt mit der Investitions- und Förderbank des Landes Niedersachsen (NBank) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung gewählt. Hintergrund war der Wunsch des Landkreises Helmstedt, das Helmstedter Regionalmanagement (HRM) langfristig als Ausgangspunkt einer nachhaltigen Revier- und Kreisentwicklung zu etablieren und die sich in dem Prozess ausbildende Kompetenz im Kreis zu verankern.

Bedingt durch die erfolglose Suche eines geeigneten Betriebsleiters konnte der Eigenbetrieb seine Arbeit im Jahr 2017 zunächst nur eingeschränkt aufnehmen. Übergangsweise wurde die kommissarische Leitung durch den Geschäftsbereichsleiter für Finanzen übernommen. In dessen Verantwortung wurde die Satzung des Eigenbetriebes erstellt sowie der Haushalt 2018 aufgestellt.

Darüber hinaus wurden am 15.12.2017 zwei Mitarbeiter der Kreis-Wirtschaftsförderung in das Helmstedter Regionalmanagement (HRM) abgeordnet. Diese beiden Stellen werden nicht über GRW-Fördermittel abgerechnet. Sie sollen einerseits die Arbeitsfähigkeit des Helmstedter Regionalmanagements (HRM) sicherstellen sowie andererseits die Ressourcen dauerhaft stärken. Im Berichtsjahr 2017 konnten die beiden Mitarbeiter lediglich vorbereitende Maßnahmen wie die Sammlung von Kontaktdaten, die Sichtung und Aufbereitung bisher durchgeführter Projekte und Arbeiten zur Nachnutzung des Reviers sowie den Aufbau einer Arbeitsstruktur durchführen.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Jahr 2017 war die Gründung des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement - HRM noch nicht absehbar. Die erforderlichen Finanzmittel zur Gründung des HRM wurden somit aus dem laufenden Kreishaushalt 2017 finanziert. Eine Aufnahme der eigentlichen Betriebstätigkeit des HRM erfolgte erst mit der Besetzung der Betriebsleiterstelle zum 01.04.2018, sodass aufgrund der fortgeschrittenen Zeit auf die Aufstellung eines Wirtschaftsplans 2017 verzichtet worden ist.

Die Betriebs- und Personalkosten konnten erstmalig im HRM-Haushaltsplan 2018 erfasst werden.



Dr. Alexander Goebel

Anlagenübersicht zum 31.12.2017

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte										Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 31.12. Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. Vorjahres	Ab-schreibungen im Haushaltsjahr	Auf-lösungen	Zu-1) schreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Vorjahres			
	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	- Euro - 5	- Euro - 6	- Euro - 7	- Euro - 8	- Euro - 9	- Euro - 10	- Euro - 11	- Euro - 12	- Euro - 13	- Euro - 13			
1																
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) 2)																
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00	5.254,73			5.254,73	0,00	67,73			67,73	5.187,00	0,00	0,00			
Insgesamt	0,00	5.254,73	0,00	0,00	5.254,73	0,00	67,73	0,00	0,00	67,73	5.187,00	0,00	0,00			

1) Anmerkung: Zuschreibungen finden auf Anschaffungs- und Herstellungswerte statt und führen während der Rest-Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstands zu einer erhöhten Jahresabschreibung; nicht jedoch zu einer Saldierung mit planmäßiger oder außerplanmäßiger Abschreibung.

2) Anmerkung: Vermögensgegenstände des Sammelpostens sind hier enthalten, nicht jedoch die geringwertigen Vermögensgegenstände gem. § 46 Abs. 5 KomHKVO

Forderungsübersicht zum Jahresabschluss 2017 HRM

Art der Forderungen ¹⁾	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushaltsjahres - Euro -	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
		bis zu 1 Jahr - Euro -	über 1 bis 5 Jahre - Euro -	mehr als 5 Jahre - Euro -		
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen			-	-		0,00
2. Forderungen aus Transferleistungen			-	-		0,00
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	5.502,56	5.502,56	-	-	0,00	5.502,56
Summe aller Forderungen	5.502,56	5.502,56	-	-	0,00	5.502,56

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Schuldenübersicht zum Jahresabschluss 2017

Art der Schulden ¹⁾	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushaltsjahres - Euro -	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vorjahres - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
		bis zu 1 Jahr - Euro -	über 1 bis 5 Jahre - Euro -	mehr als 5 Jahre - Euro -		
1	2	3	4	5	6	7
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	-	-	0,00	+0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	21.288,69	21.288,69	-	-	0,00	+21.288,69
Summe aller Schulden	21.288,69	21.288,69	-	-	0,00	+21.288,69

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Entwicklung der Rückstellungen zum 31.12.2017 HRM

	Bestand am 31.12. des Haushalts- jahres	Zuführung	Inanspruch- nahme und Herabsetzung	Auflösung	Bestand am 31.12. des Vorjahres	Mehr (+)/ weniger (-)
Pos.	-Euro- 1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5	-Euro- 6
3.8 Andere Rückstellungen	3.500,00	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00
Rückstellungen Abschlusskosten	3.500,00	3.500,00	-	-	0,00	3.500,00
Summe	3.500,00	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €²⁾ (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.



Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Eigenbetriebs Helmstedter Regionalmanagement - HRM -

Schlussbericht vom:	08.10.2020
Rechtsgrundlagen:	§§ 155, 156 und 157 NKomVG
Prüfer/in:	Herr Blanck
Prüfungszeit:	28.09.2020 bis 05.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
1.1 Prüfungsauftrag / -umfang	3
1.2 Prüfungsunterstützung	3
1.3 Zuwendungsbescheid aus GRW-Mitteln	4
2 Grundsätzliche Feststellungen	4
2.1 Wirtschaftlichkeit	4
2.2 Fehlender Dienstleistungsvertrag	4
2.3 Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz	4
2.4 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	5
3 Haushaltswirtschaft	5
4 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017	5
4.1 Bilanz - Aktiva	5
4.2 Bilanz - Passiva	6
4.3 Ergebnisrechnung	7
4.4 Finanzrechnung	8
4.5 Anhang	10
4.6 Anlagenübersicht	11
4.7 Forderungsübersicht	11
4.8 Schuldenübersicht	11
4.9 Rückstellungsübersicht	11
4.10 Rechenschaftsbericht	11
4.11 Haushaltsreste	12
5 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung	12
5.1 Jahresergebnis	12
5.2 Zusammenfassung	12
6 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes	13

1 Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag / -umfang

Der Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement – HRM – ist ein Eigenbetrieb des Landkreises Helmstedt. Der HRM wurde am 09.06.2017 gegründet, um nach der Stilllegung des Kraftwerks Buschhaus den Strukturwandel im Braunkohlerevier Helmstedt nachhaltig zu gestalten. Beim HRM handelt es sich um Sondervermögen des Landkreises Helmstedt gemäß § 130 NKomVG. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.06.2017 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement – HRM – beschlossen, nach deren Regelungen der Eigenbetrieb geführt wird.

Die Haushaltswirtschaft des HRM wird gemäß §§ 130 NKomVG i.V.m. §§ 27 ff EigBetrVO nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auf der Grundlage des NKomVG und der KomHKVO geführt (§ 110 Abs. 3 NKomVG).

Das Jahr 2017 war ein Rumpfgeschäftsjahr. Der Jahresabschluss des HRM ist gem. § 157 NKomVG i.V.m. § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt zu prüfen.

Die Jahresabschlussprüfung wurde entsprechend § 157 NKomVG i.V.m §§ 29 ff. EigBetrVO vorgenommen und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang sowie die Anlagen zum Anhang (§ 128 Absatz 3 NKomVG).

Bei der Prüfung waren neben den Vorschriften des NKomVG auch die Vorschriften der KomHKVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung im Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

1.2 Prüfungsunterstützung

Der Eigenbetrieb HRM stellte alle angeforderten Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Während der Prüfung erteilte der HRM alle erbetenen Auskünfte und stellte erforderliche Unterlagen zur Verfügung.

1.3 Zuwendungsbescheid aus GRW-Mitteln

Zur Durchführung des Projektes „Nachhaltige Gestaltung des Strukturwandels im Braunkohlerevier Helmstedt“ hat der Landkreis Helmstedt aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) eine Zuwendung aus Bundes- und Landesmitteln (GRW-Mittel) als nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zur Höhe von 899.640,00 EUR erhalten. Der Zuwendungsbescheid datiert vom 10.03.2017. Die erste Mittelabforderung ist im August 2018 erfolgt. Die Zuwendung wurde in voller Höhe über insgesamt 8 Mittelanforderungen abgerufen, der Verwendungsnachweis wurde im September 2020 erstellt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

2.1 Wirtschaftlichkeit

Das RPA weist erneut darauf hin, dass aus wirtschaftlichen Gründen empfohlen wird, den Jahresabschluss hausintern zu erstellen. Die dafür erforderlichen Daten gibt das Finanzverfahren vor.

Das RPA empfiehlt weiterhin, dass nach der bevorstehenden Überleitung des HRM in eine Nachfolge-GmbH Regelungen getroffen werden sollten, die eine Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse durch zu beauftragende Wirtschaftsprüfer vorsehen.

2.2 Fehlender Dienstleistungsvertrag

Gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung führt die Betriebsleitung die laufenden Geschäfte entsprechend NKR/Doppik. Laufende Geschäfte sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 „die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses im Rahmen der Vorgaben durch den GB Finanzen“.

Die genannte Formulierung lässt eine eindeutige Regelung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen HRM und GB 20, u.a. in Bezug auf Jahresabschlusserstellung und unterjährige Buchführung, vermissen. Es stehen noch die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 aus, so dass das RPA empfiehlt, klare Regelungen über die Aufgabenzuständigkeiten zu treffen und für alle Beteiligten zu dokumentieren.

2.3 Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz

Der HRM hat seine Erste Eröffnungsbilanz aus Anlass der Neugründung zum 09.06.2017 aufgestellt. Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung des Jahresabschlusses oblagen nach § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt.

Die Erste Eröffnungsbilanz wurde dem RPA am 29.01.2019 zur Prüfung vorgelegt. Der Schlussbericht des RPA datiert vom 25.02.2019. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang

entsprachen demnach den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Eigenbetriebs HRM.

Die Erste Eröffnungsbilanz wurde am 05.06.2019 durch den Kreistag beschlossen (Vorlage 040/2019), der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt (Bericht vom 03.07.2019) und im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Helmstedt vom 12.06.2019 öffentlich bekanntgemacht. Die Auslegung wurde im Zeitraum vom 20.06.2019 bis 28.06.2019 vorgenommen.

2.4 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs HRM wurde mit erheblicher Verfristung aufgestellt. Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses erfolgte erst mit Datum vom 12.06.2020 durch den Landrat.

Der Grundsatz der Einzelbewertung wurde beachtet. Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen wurden zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln bewertet. Die Bewertung erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip. Die angesetzten Werte sind nachvollziehbar.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden beachtet. Der vorgelegte Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen entwickelt.

Der Anhang enthielt alle vorgeschriebenen Anlagen. Die Erläuterungen waren nicht in allen Fällen auskömmlich und in einigen Punkten gar nicht vorhanden. Die weiteren Ausführungen hierzu enthalten die nachfolgenden Berichtsziffern dieses Schlussberichtes.

3 Haushaltswirtschaft

Für das erste Jahr der Geschäftstätigkeit des HRM wurde entgegen der gesetzlichen Vorschrift noch keine Haushaltssatzung beschlossen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen 2017 war die Gründung des HRM noch nicht absehbar, so dass die erforderlichen Haushaltsmittel über den Haushalt des Landkreises Helmstedt bereitgestellt wurden.

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde eine Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan beschlossen und insoweit der gesetzmäßige Zustand hergestellt.

4 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

4.1 Bilanz - Aktiva

Alle Bilanzpositionen zur Aktiva wurden vollständig nachgewiesen.

	09.06.2017	31.12.2017	Veränderung (absolut)
Immaterielles Vermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €

	09.06.2017	31.12.2017	Veränderung (absolut)
Sachvermögen	0,00 €	5.187,00 €	5.187,00 €
Finanzvermögen	25.000,00 €	5.502,56 €	-19.497,44 €
Liquide Mittel	0,00 €	124.960,00 €	124.960,00 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme	25.000,00 €	135.649,56 €	110.649,56 €

Tabelle 1: Aktiva

4.1.1 Sachvermögen

Der HRM weist unter der Position Sachvermögen Büro- und Geschäftsausstattung in Höhe von 5.187,00 EUR aus. Es handelt sich dabei um Büroeinrichtung für die Räumlichkeiten am Standort Poststraße 3 in Helmstedt. Die entsprechenden Belege haben dem RPA zur Prüfung vorgelegen. Als Abschreibungszeitraum wurden 13 Jahre angesetzt. Die verbindliche Abschreibungstabelle sieht jedoch einen Abschreibungszeitraum von 18 Jahren vor. Abweichungen von den Vorgaben sind zwar möglich, sie sind aber im Anhang zu begründen. Der Anhang enthält keine diesbezüglichen Angaben.

4.1.2 Finanzvermögen

Der HRM weist unter der Bilanzposition Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände 5.502,56 EUR aus. Es handelt sich dabei um durchlaufende Posten aus der Personalgestellung durch den Landkreis Helmstedt. Der Anhang enthält auch hierzu keine Erläuterungen.

4.1.3 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel zum 31.12.2017 belaufen sich auf 124.960,00 EUR. Es handelt sich dabei um 25.000,00 EUR Stammkapital und den Eigenanteil des Landkreises in Höhe von 99.960,00 EUR.

Insgesamt stimmten die ausgewiesenen liquiden Mittel mit den Bestandskonten (Endbestand der Zahlungsmittel lt. Finanzrechnung) überein.

4.2 Bilanz - Passiva

Alle Bilanzpositionen der Passiva wurden vollständig nachgewiesen.

	09.06.2017	31.12.2017	Veränderung (absolut)
Nettoposition	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €
Schulden	0,00 €	21.288,69 €	21.288,69 €
Rückstellungen	0,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	85.860,87 €	85.860,87 €
Bilanzsumme	25.000,00 €	135.649,56 €	110.649,56 €

Tabelle 2: Passiva

4.2.1 Nettoposition

Die Nettoposition ist eine Saldo-Größe aus den gesamten Aktiva abzüglich der Schulden, der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Nettoposition gemäß § 54 Abs. 4 Nr. 1 GemHKVO (neu: § 55 Abs. 3 Nr. 1 KomHKVO) setzt sich aus dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen, dem Jahresergebnis und den Sonderposten zusammen und beträgt 25.000,00 EUR.

4.2.2 Schulden

Die Bilanzposition weist Sonstige Verbindlichkeiten von 21.288,69 EUR aus. Dabei handelt es sich um Verbindlichkeiten, die aus der normalen Geschäftstätigkeit des HRM entstanden sind. Dazu zählten die Ausschreibung der Betriebsleiterstelle, Büroeinrichtung, Personalkosten und weitere Einrichtungskosten. Die Einzeldaten sind nur über das Finanzverfahren ersichtlich, weder im Anhang noch im Rechenschaftsbericht wird auf die Einzelpunkte eingegangen.

4.2.3 Rückstellungen

Soweit notwendig wurden die Rückstellungen für Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe und/oder Fälligkeit aber noch ungewiss war. Es handelt sich um Rückstellungen für die Erstellung des Jahresabschlusses sowie dessen Prüfung durch das RPA.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlich war. Insgesamt waren die Rückstellungen als auskömmlich anzusehen.

4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden gebildet für Finanzvorfälle, die im laufenden Haushaltsjahr zu Einnahmen führen, die aber erst im nächsten Jahr Erträge darstellen. Es wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 85.860,87 EUR gebildet. Es handelt sich dabei um den Zuschussanteil des Landkreises für die Folgejahre.

4.3 Ergebnisrechnung

	Ergebnisse des Haushaltsjahres 2017	Ansätze des Haushaltsjahres 2017 *	Plan / Ist Vergleich *
ordentliche Erträge	19.601,69 €		
ordentliche Aufwendungen	19.601,69 €		
ordentliches Ergebnis Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	0,00 €		
außerordentliche Erträge	0,00 €		
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €		

	Ergebnisse des Haushaltsjahres 2017	Ansätze des Haushaltsjahres 2017 *	Plan / Ist Vergleich *
außerordentliches Ergebnis	0,00 €		
Jahresergebnis Überschuss (+)/ Fehlbetrag (-)	0,00 €		

Tabelle 3: Ergebnisrechnung

**Ein Haushaltsplan wurde für das erste Geschäftsjahr noch nicht erstellt, so dass die Ausweisung von Planansätzen und ein Plan-Ist-Vergleich entfallen.*

4.3.1 Allgemeines

Die Aufstellung der Ergebnisrechnung erfolgte zwar in der vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung entspricht aber nicht dem verbindlichen Muster 11. Für das Jahr 2017 wird die Gliederung ausnahmsweise akzeptiert. Für die Folgejahre sollte aber das verbindliche Muster verwendet werden. Da es sich um den ersten Jahresabschluss seit Gründung handelt, waren Vorjahreswerte nicht vorhanden. Aufgrund des fehlenden Haushaltsplanes erübrigt sich ein Plan-Ist-Vergleich. Das Bruttoprinzip, das Saldierungsverbot und das Stetigkeitsprinzip wurden beachtet. Dem Prinzip der Periodengerechtigkeit wurde Rechnung getragen.

4.3.2 Ordentliches Ergebnis – Erträge

Als Ertrag wurde der Zuschuss vom Landkreis nachgewiesen. Die Zuordnung zum Ertragskonto erfolgte korrekt.

4.3.3 Ordentliches Ergebnis – Aufwendungen

Bei den Aufwendungen handelt es sich um Personalaufwendungen (5,5 TEUR), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (481 EUR EDV-Support und Soft-/Hardware), Abschreibungen für die Büroeinrichtung (68 EUR), Kostenerstattungen an den Landkreis (10 TEUR) sowie die Zuführung zu Rückstellungen (3,5 TEUR).

Die Zuordnung zu den jeweiligen Aufwandskonten erfolgte korrekt.

4.3.4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen entstanden im Haushaltsjahr 2017 nicht.

4.4 Finanzrechnung

	2017	Planansätze 2017 *	Plan / Ist Vergleich *
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.960,00 €		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00 €		

	2017	Planansätze 2017 *	Plan / Ist Vergleich *
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.960,00 €		
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €		
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00 €		
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	99.960,00 €		
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €		
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €		
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €		
Finanzmittelbestand	99.960,00 €		
haushaltsunwirksame Einzahlungen	25.000,00 €		
haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00 €		
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	25.000,00 €		
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	0,00 €		
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	124.960,00 €		

Tabelle 4: Finanzrechnung

**Ein Haushaltsplan wurde für das erste Geschäftsjahr noch nicht erstellt, so dass die Ausweisung von Planansätzen und ein Plan-Ist-Vergleich entfallen.*

Sämtliche Ein- und Auszahlungen wurden vollständig, getrennt voneinander, entsprechend der Gliederung und in Staffelform sowie in den vorgeschriebenen Kontengruppen ausgewiesen. Aufgrund des fehlenden Haushaltsplanes für das Jahr 2017 erübrigt sich der Plan-Ist-Vergleich.

Die vorgeschriebene Ordnung für die Darstellung der eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen wurde durchgängig eingehalten. Einzahlungen wurden rechtzeitig und vollständig erfasst, rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen sowie ordnungsgemäß überwacht.

Insgesamt ist für die Darstellung der Finanzrechnung festzuhalten, dass

- der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash-Flow) korrekt dargestellt wurde,

- der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit korrekt dargestellt wurde,
- der Finanzmittelüberschuss bzw. Finanzmittelfehlbetrag zutreffend dargestellt wurde,
- der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit korrekt dargestellt wurde,
- der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen korrekt gebildet wurde und
- der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn der Geschäftstätigkeit und zum Ende des Jahres zutreffend ausgewiesen wurde.

Im Übrigen wurde das Saldierungsverbot nach den Erkenntnissen dieser Prüfung beachtet. Die Gliederung folgte vollständig den Vorgaben. Insgesamt stimmte das Ergebnis der Finanzrechnung mit der aktivierten Bilanzposition „Liquide Mittel“ überein, s. 4.1.2.

4.5 Anhang

Der Anhang ist einer der Pflichtbestandteile des doppelten Jahresabschlusses. In den Anhang werden gemäß § 56 KomHKVO diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Zweck des Anhangs ist es, dazu beizutragen, dem Leser des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Verschuldungs-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verschaffen. Die Dokumentation des vorgelegten Jahresabschlusses war nicht in allen Fällen auskömmlich. Der Zweck des Anhangs wurde nicht voll erfüllt. Der Anhang enthält unter Ziffer IV. trotz mehrfacher Hinweise in der Vergangenheit noch immer die Bezeichnung „Gewinn- und Verlustrechnung“. Ab dem nächsten Jahresabschluss sollte die korrekte Bezeichnung „Ergebnisrechnung“ verwendet werden.

Der Anhang enthielt grundsätzlich alle erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben. Da es sich um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt und der HRM seine Tätigkeit faktisch noch gar nicht aufgenommen hatte, sind auch entsprechend wenige Geschäftsvorfälle angefallen, deren Erläuterung erforderlich war. Ab dem Jahr 2018 hat der HRM jedoch seine Geschäftstätigkeit in der vorgesehenen Weise ausgeübt. Das RPA hält eine ausführlichere Erläuterung der Ergebnisse des Jahresabschlusses für die Folgejahre für dringend geboten.

Die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen wurden der Gliederung nach der KomHKVO entsprechend ausgewiesen. Eine Gegenüberstellung mit den Haushaltsansätzen wurde im Jahr 2017 noch nicht vorgenommen. Dies hat ab dem nächsten Jahresabschluss zwingend zu erfolgen.

4.6 Anlagenübersicht

Die erforderliche Anlagenübersicht lag vor. In dieser wurde die im Berichtsjahr beschaffte Büro-Ersteinrichtung korrekt als Zugang mit 5.254,73 EUR unter Angabe der Abschreibungen angegeben. Weitere Angaben waren nicht erforderlich.

Der Nachweis des Vermögens wurde in der Übersicht korrekt geführt.

Insgesamt entsprach die Anlagenübersicht dem amtlichen Muster.

4.7 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht war vorhanden. In dieser waren die Forderungen des HRM gemäß der Bilanz vollständig dargestellt (5.502,56 EUR). Sie folgte in ihrer Gliederung nicht der Bilanz. Die Bilanz weist den genannten Wert unter der Position „Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände“ aus. In der Forderungsübersicht ist der identische Wert unter „sonstige privatrechtliche Forderungen“ aufgeführt. Eine Erläuterung für diese Verfahrensweise enthält der Anhang nicht.

Die Forderungen wurden mit Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit dargestellt. Gleichzeitig wurde jeweils der Gesamtbetrag am Eröffnungsbilanzstichtag angegeben (0,00 EUR).

Insgesamt entsprach die Forderungsübersicht dem amtlichen Muster.

4.8 Schuldenübersicht

Dem Anhang war die erforderliche Schuldenübersicht beigelegt. Darin wurden die Schulden (21.288,69 EUR) nachgewiesen. Die Schuldenübersicht entspricht dem nach § 128 NKomVG und § 57 Abs. 3 KomHKVO vorgeschriebenen Muster. Es wurde jeweils der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres angegeben, gegliedert in Betragsangaben mit Restlaufzeiten.

Insgesamt stimmten die Schuldenübersicht und die Werte der Bilanz überein.

4.9 Rückstellungsübersicht

Dem Anhang war eine Rückstellungsübersicht beigelegt. Die Rückstellungen waren, der Höhe und Art nach, in der Rückstellungsübersicht richtig dargestellt.

4.10 Rechenschaftsbericht

Der erforderliche Rechenschaftsbericht war vorhanden. Er entsprach den gesetzlichen Anforderungen (§ 57 KomHKVO) nicht in vollem Umfang. Im Rumpfgeschäftsjahr 2017 erfolgten lediglich vorbereitende Tätigkeiten bzw. der Aufbau einer Arbeitsstruktur.

Insgesamt stand der Rechenschaftsbericht grundsätzlich im Einklang mit dem Jahresabschluss. Auch hier gilt wie für den Anhang, dass zukünftige Jahresabschlüsse weitergehende Erläuterungen zu beinhalten haben.

4.11 Haushaltsreste

Die Bildung von Haushaltsresten kam aufgrund des fehlenden Haushaltsplanes nicht in Betracht.

5 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

5.1 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis wurde bei Erträgen und Aufwendungen von jeweils 19.601,69 EUR mit 0,00 EUR ausgewiesen. Das ausgeglichene Jahresergebnis konnte jedoch nur erreicht werden, indem eine Ausgleichszahlung des Landkreises in Höhe der dem HRM entstandenen Aufwendungen erfolgt ist.

5.2 Zusammenfassung

Die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassenwesens ergab keine Feststellungen. Die Vermögenswerte waren richtig und vollständig nachgewiesen.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben. Die Prüfung ergab, dass der Eigenbetrieb HRM die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung berücksichtigte.

Die Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden den Vorschriften entsprechend aufgestellt.

Der Anhang enthielt alle vorgeschriebenen Anlagen.

6 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss 2017 ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass

- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt und
- die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ordnungsgemäß geführt wurden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Eigenbetriebs HRM wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung des HRM entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Referat (R) – Rechnungsprüfung

Az.: 14 32 15 (2017)

Helmstedt, den 08.10.2020

gez. Blanck

(Blanck)

Prüfer



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



38350 Helmstedt, den 08.10.2020
Südertor 6

 (Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121 - 1600
(Durchwahl) 05351/121 - 1200

E-Mail: landratsbuero@landkreis-helmstedt.de

Stellungnahme
gem. § 129 NKomVG zum
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
des Eigenbetriebes Helmstedter Regionalmanagement – HRM
zum 09.06.2017

Zu den Feststellungen im Schlussbericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2017 nehme ich wie folgt Stellung:

Eine Stellungnahme entfällt, da im Rahmen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt keine Feststellungen erfolgten.

(Radeck)
Landrat